



07. September 2023

**Beschlussvorlage - B/0575/2023**

Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Einbringer	Fachbereich I - Recht und Service für die Kreisverwaltung

			Abstimmungsergebnisse			
BERATUNGSFOLGE	DATUM	TOP	JA	NEIN	ENTHALTUNGEN	EINSTIMMIG
Kreisausschuss	27.09.2023					
Kreistag	04.10.2023					

**Kreistagswahl am 9. Juni 2024 - Einteilung der Wahlbereiche**

**Beschlussvorschlag**

**Der Kreistag teilt das Wahlgebiet in 4 Wahlbereiche ein, die sich jeweils aus den in der beigefügten Anlage (4 Wahlbereiche, Variante 3) aufgeführten Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden zusammensetzen.**

**Sachverhalt**

Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz (KWG LSA) ist das Wahlgebiet bei der anstehenden Kreistagswahl am 9. Juni 2024 in mehrere Wahlbereiche aufzuteilen. Die Aufteilung kann nicht beliebig erfolgen. Vielmehr ist nach § 7 Abs. 2 Sätze 3 - 5 KWG LSA Folgendes zu beachten:

- die Wahlbereiche sollen annähernd die gleiche Größe haben,
- die Einwohnerzahl eines jeden Wahlbereiches soll von der durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Wahlbereiche nicht um mehr als 20 % nach oben oder unten abweichen,
- die Grenzen von Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden sollen möglichst berücksichtigt werden

Nach Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG muss das Volk in den Ländern, Kreisen und Gemeinden eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. Damit werden die Anforderungen des Art. 38 Abs. 1 GG auf die Wahl von Gemeindevertretungen übertragen (BVerwG, Urteil vom 22.10.2008 - 8 C 1/08 -, juris Rn 22).

Nach Art. 89 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (Verf LSA) muss das Volk in den Kommunen eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist.

Das Bundesverfassungsgericht definiert den Grundsatz der Gleichheit der Wahl folgendermaßen:

„Der Grundsatz der Gleichheit der Wahl sichert die vom Demokratieprinzip vorausgesetzte Egalität der Staatsbürger. Die Gleichbehandlung aller Staatsbürger bei der Ausübung des Wahlrechts ist eine der wesentlichen Grundlagen der Staatsordnung ... Der Grundsatz der Gleichheit der Wahl gebietet, dass alle Staatsbürger das aktive und passive Wahlrecht möglichst in formal gleicher Weise ausüben können. Er ist im Sinne einer strengen und formalen Gleichheit zu verstehen ... Aus dem Grundsatz der Wahlgleichheit folgt für das Wahlgesetz, dass die Stimme eines jeden Wahlberechtigten grundsätzlich den gleichen Zählwert und die gleiche rechtliche Erfolgchance haben muss. Alle Wähler sollen mit der Stimme, die sie abgeben, den gleichen Einfluss auf das Wahlergebnis haben.“ Urteil vom 13.02.2008 - 2 BvK 1/07 -, juris Rn 96 f.)

Bei einer – wie vorliegend durchzuführenden – Verhältniswahl bedeutet Wahlgleichheit, dass jeder Wähler mit seiner Stimme den gleichen Einfluss auf die Zusammensetzung der Vertretung haben muss. Ziel des Verhältniswahlsystems ist es, dass alle Parteien in einem möglichst in Stimmenzahlen annähernden Verhältnis in dem zu wählenden Organ vertreten sind. Zur Zählwertgleichheit tritt im Verhältniswahlrecht die Erfolgswertgleichheit hinzu (vgl. zu alledem: BVerwG, Urteil vom 22.10.2008 - 8 C 1/08 -, Rn. 24).

Dies bedeutet im Einzelnen für die Entscheidung des Verwaltungsträgers über die Einteilung der Wahlbereiche (BVerwG, Urteil vom 22.10.2008 - 8 C 1/08 - juris Rn. 51 ff.):

„Zunächst hat die hierfür zuständige Behörde auf Grund der vorhandenen statistischen Größen festzulegen, wie viele Wahlbereiche überhaupt aufgestellt werden sollen. Dabei sind die Kriterien für deren Größe nach den vorgegebenen statistischen Maßstäben, etwaigen örtlichen Verhältnissen oder nach dem bisherigen Zuschnitt derartiger Wahlbereiche, in nachvollziehbarer Weise festzulegen.

Diese verschiedenen Entscheidungselemente für die Einteilung der Wahlbereiche hat die Behörde zu gewichten und transparent und nachvollziehbar für die betroffenen Wahlbürger, aber auch für die später zur Kontrolle angerufenen Gerichte darzulegen, um etwaige Manipulationen auszuschließen.

Bei der Gewichtung der unterschiedlichen Elemente hat der Entscheidungsträger zu beachten, dass nach dem überragenden Grundsatz der Wahlgleichheit und dem Grundsatz der Chancengleichheit primär von der "annähernd gleichen Größe" (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 3 KWG LSA) der Wahlbereiche auszugehen ist. Das bedingt eine möglichst geringe Abweichung. Die örtlichen Verhältnisse sind dabei "zu berücksichtigen", können aber nicht ohne zusätzliche Rechtfertigung allein den Grundsatz der Gleichheit der Wahl und den Grundsatz der Chancengleichheit überspielen. Denn der örtliche Zuschnitt darf nicht zu einer Verminderung der politischen Einflussnahme der Wahlberechtigten und der betreffenden Wahlbewerber in klein zugeschnittenen Wahlbereichen führen.

Auch die Abweichungsklausel von 25 % nach oben oder nach unten darf nicht in pauschalierender, die Verwaltungspraxis ohne weiteres erleichternder Weise angewandt werden, wenn sie zu deutlichen Eingriffen in den Grundsatz der Wahlgleichheit führt. Nur in zwingend zu begründenden Ausnahmefällen wird von dieser Prozentklausel Gebrauch gemacht werden können, etwa bei weit auseinander liegenden Ortschaften in einer großflächigen Gemeinde.“

Mit seiner zitierten Entscheidung zur Auslegung des § 7 KWG LSA hob das Bundesverwaltungsgericht die vorausgegangene Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt (OVG LSA) vom 06.03.2007 (Az. 4 L 138/05) wegen Verstoßes gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Wahlgleichheit und Chancengleichheit auf.

Das OVG LSA war noch davon ausgegangen, dass die Stadtverordnetenwahl der Stadt Magdeburg vom 13.06.2004 nicht gegen die verfassungsrechtlichen Prinzipien der Gleichheit der Wahl und der Chancengleichheit der Wahlbewerber verstoßen habe, obwohl auch hier die durchschnittliche Größe der Wahlbereiche um ca. 18,5 bzw. 23 % überschritten worden war.

Gestützt auf die zitierten Bundesverfassungs- und die Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung aus dem Jahre 2008 hat das VG Cottbus (Urteil vom 24.07.2018 - 1 K 1821/14) die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus vom 25.05.2014 für ungültig erklärt, weil auch hier die Differenz zwischen dem kleinsten und dem größten Wahlbereich mehr als 30 % betragen hatte.

Dem Kreistag wird deshalb vorgeschlagen, das Wahlgebiet des Salzlandkreises in 4 Wahlbereiche einzuteilen (Anlage - 4 Wahlbereiche, Variante 3).

Eine Einteilung in 7 Wahlbereiche, wie sie zuletzt bei der Wahl des Kreistages 2019 erfolgt ist, ist nicht mehr möglich. Denn durch die Änderung des § 7 Abs. 2 KWG LSA ist nur noch eine Abweichung eines Wahlbereiches von der durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Wahlbereiche in Höhe von 20 % nach oben oder nach unten möglich. Da die Stadt Bernburg (Saale) in jedem Fall einen eigenen Wahlbereich bilden würde, dieser aber um 23 % von der durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Wahlbereiche abweicht, verstieße dies gegen § 7 Abs. 2 KWG LSA (Anlage - 7 Wahlbereiche).

Bei der Einteilung in 4 Wahlbereiche, Variante 3, liegen alle Abweichungen der Wahlbereiche von der durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Wahlbereiche unter 10 %. Dies ist bei keinem anderen der dargestellten Wahlbereichseinteilungen der Fall.

Der kleinste Wahlbereich und der größte Wahlbereich liegen außerdem nur 16,41 Prozentpunkte auseinander. Das ist die niedrigste Differenz aller dargestellten Einteilungen. Hinzu kommt, dass die Grenzen der Gemeinden und Verbandsgemeinden (§ 7 Abs. 2 Satz 5 KWG LSA) eingehalten würden.

Die Einteilung in 4 Wahlbereiche, Variante 3, ist daher die rechtssicherste Variante, da die Vorgaben der Rechtsprechung und des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt am besten berücksichtigt werden.

Markus Bauer  
Landrat

**Anlage**  
Einteilung Wahlbereiche